

Antwort DIE LINKE auf die Wahlprüfsteine des Aktionsbündnisses „Altanschießer machen mobil“

Unsere Fragen hinsichtlich der Lösung der Altanschießerproblematik an die Parteien, die nach der Landtagswahl am 01.09.2019 in Brandenburg im Falle einer Regierungsbeteiligung Verantwortung übernehmen wollen (Wahlprüfsteine)

1. Sachverhalte

Die Gesamtproblematik und die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 sowie des Bundesrechnungshofes vom 27.06.2019 werden als bekannt vorausgesetzt. Insgesamt ist durch das Urteil des Bundesgerichtshofes aus unserer Sicht eine Verschärfung in der Altanschießerproblematik eingetreten. Obwohl der Bundesgerichtshof über Staatshaftungsansprüche zu entscheiden hatte, wurde mit seiner Urteilsbegründung gleichsam das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes negiert.

2. Haltung der Landesregierung, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales

Bezüglich des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 27.06.2019 wird in der Pressemitteilung Nr. 064/19 vom 27.06.2019 durch das MIK folgendes mitgeteilt: „Gleichwohl ist schon heute festzustellen, dass der Bundesgerichtshof ein bemerkenswertes Urteil gesprochen hat. Denn ganz offensichtlich sind die bislang umstrittenen Bescheide im Regelfall auch gar nicht rechtswidrig. Die Beitragsforderung des Zweckverbandes sei jedenfalls nicht verjährt, stellt der BGH fest, der selbst auf den Pilotcharakter des Verfahrens hingewiesen hat. Damit bestünde selbstverständlich auch kein Anspruch auf Schadenersatz oder Staatshaftung. Das ist eine ausgesprochen wichtige Klarstellung. Die seit jeher in dieser Frage vertretene Auffassung des Landes ist damit offenkundig bestätigt. Das heutige Urteil bietet nunmehr die große Chance, endlich Rechtsfrieden einziehen zu lassen in einer Streitfrage, die das Land über viele Jahre gespalten und beschäftigt hat. Das Oberlandesgericht ist nun nach den Maßgaben noch einmal gefordert, im konkreten Fall erneut zu entscheiden.“

3. Erwartungen unseres Aktionsbündnisses

Das Land möge endlich einen tatsächlichen Rechtsfrieden herstellen und unter Beachtung der von den Wasser- und Zweckverbänden rechtswidrig eingenommenen Beitragsmillionen eine Lösung herbeiführen, die alle unter die Altanschießerproblematik fallenden betroffenen Bürger beinhaltet, unabhängig davon, ob seinerzeit Rechtsmittel eingelegt worden sind oder nicht.

4. Unsere Fragen unter Hinweis auf die unter 2. dargestellte Haltung der jetzigen Landesregierung:

4.1.1 Sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes für alle Gerichte bindend?

Die von Ihnen geforderte Bindungswirkung aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt es für die verschiedenen Gerichtszweige so nicht. In der Entscheidung des BGH wird auch dazu ausgeführt, warum diese Bindung so nicht existiert. Aufgrund der verschiedenen Gerichtszweige sind solche „abweichenden“ Entscheidungen möglich, bis das Bundesverfassungsgericht in der jeweiligen Sache entscheidet!

Auch das Bundesverfassungsgericht entscheidet in einzelnen Fällen, es sei denn es erklärt komplette gesetzliche Regelungen für verfassungswidrig. Das hat es aber nicht getan, als es in der Entscheidung vom November 2015 die Anwendung der Regelung des KAG Brandenburg durch die Zweckverbände für verfassungswidrig erklärte.

4.1.2 Teilen Sie die Meinung der Landesregierung? Wenn ja, bitten wir um eine Begründung. Wenn Sie anderer Meinung sind - wie würden Sie den Rechtsfrieden herstellen?

Wir haben die Pressemitteilung des MIK so verstanden, dass sich das Ministerium dahingehend bestätigt sieht, dass ein Schadensersatzanspruch der Zweckverbände nicht besteht. In dem Prozess hätte man sicher erwarten können, dass der BGH eine Entscheidung zur Frage der Staatshaftung trifft. So könnte es jetzt geschehen, dass die Entscheidung des OLG über kurz oder lang erneut durch das Bundesverfassungsgericht überprüft wird. Ob dort die Entscheidung allerdings genauso lauten wird wie am 12.11.2015, ist nicht klar.

4.1.3 Würden Sie die auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 durch die Wasser- und Zweckverbände getätigten Rückzahlungen an betroffene Bürger und Institutionen gegebenenfalls nunmehr unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 27.06.2019 als rechtswidrig ansehen und zurückfordern?

Wenn nein, warum nicht? Wann ja, bitten wir ebenfalls um eine Begründung.

Nein, die von den Zweckverbänden getroffenen Entscheidungen basieren auf der kommunalen Selbstverwaltung. Für uns bleibt es dabei, dass die kommunale Selbstverwaltung nicht angreifbar ist. Sie ist ein verfassungsrechtlich hohes Gut, sowohl aus Artikel 28 Grundgesetz aber auch aus Artikel 97 der Landesverfassung. Denn es ist ureigenes Recht der Kommunen, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln. Die Rückzahlungsentscheidungen sind nicht rechtswidrig gewesen. Wir halten diese auch nicht für falsch. Es gibt für den zu wählenden Landtag unseres Wissens auch keine Möglichkeit solche Rückzahlungen einzufordern. Zudem hat der Landtag mit dem Hilfsprogramm des Landes, insbesondere dem Darlehensprogramm versucht, den Kommunen Rahmenbedingungen zu geben, die sie bei der Beitragsrückerstattung ertüchtigen. Auf Initiative der Koalitionsfraktionen hat sich der Landtag am 21.09.18 für eine Verlängerung des Programms und für eine Prüfung und Anpassung der Modalitäten ausgesprochen. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Zweckverbände unterstützt werden, um solidarische Lösungen zu finden.

4.1.4 Auf welcher Grundlage basieren Unterstützungen des Landes, die bisher den Verbänden gewährt wurden, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 Rückzahlungen vorgenommen haben?

Würden Sie diese Unterstützungen erforderlichenfalls rückgängig machen? Wenn nein, warum nicht? Wann ja, bitten wir ebenfalls um eine Begründung

Nein, die Entscheidungen basieren auf dem Willen des Landtages und wir werden sie nicht rückgängig machen, denn mit den Hilfsprogrammen sind auch Ansprüche und Entscheidungen bei Dritten geschaffen worden.

4.1.5 Welche Lösungsvorschläge haben Sie zum Thema "Altanschießer" im Falle einer Regierungsbeteiligung?

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, die Zweckverbände über Hilfsprogramme zu unterstützen, um solidarische und gerechte Lösungen in den einzelnen Versorgungsgebieten zu finden.

4.2 Unsere Fragen an Sie unter Hinweis auf Ihre bisherigen Einlassungen zur Altanschießerproblematik:

4.2.1 Sie haben im Verlauf der Anhörung 2009 auf einer Stichtagsregelung bestanden (seitens des Gutachters Prof. Dr. Steiner wurden diesbezüglich keine Einwände vorgetragen). Warum haben Sie in der Regierungsverantwortung diese Haltung dann aufgegeben und stattdessen eine

Gesetzesänderung unterstützt, deren Auslegung und Anwendung letztendlich durch das Bundesverfassungsgericht als rechtswidrig gekennzeichnet worden ist?

DIE LINKE hat sich für die Einführung eines Stichtages zur Veranlagung von Altanschließern eingesetzt. Der Antrag wurde von SPD und CDU abgelehnt. Insofern haben die Aufgabenträger in den folgenden Jahren nach dieser Rechtslage gehandelt. Unter anderen mit Hinweis auf diese Verfahrensweise war die Einführung dieser Stichtagsregelung gegenüber dem Koalitionspartner nicht durchsetzbar. Wir haben dann in verschiedenen Initiativen das MIK dazu gedrängt, die Zweckverbände über die verschiedenen Möglichkeiten der Refinanzierung zu informieren. In der Folge haben viele Zweckverbände solidarischere Finanzierungsmodelle zur reinen Beitragserhebung gewählt. Das halten wir für einen Erfolg.

4.2.2 Sie haben als Koalitionspartei mehrfach betont und mit entsprechenden Regierungs-/Parlamentsbeschlüssen auch durchgesetzt, dass die Wasserverbände mit günstigen Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt werden können, wenn sie in eigener Verantwortung die Rückzahlung auch der bestandskräftigen Bescheide vornehmen wollen.

Werden Sie diese Unterstützung auch weiterhin befürworten und auf welcher rechtlichen Position würde das unter Beachtung des BGH - Urteiles vom 27.05.2019 erfolgen können?

Die Hilfsprogramme des Landes sind verlängert worden, diese Unterstützung werden wir auch weiter befürworten, wir sehen auch keinen Widerspruch oder Hinderungsgrund durch die Entscheidung des BGH vom 27.06.2019.